9. Vermehrung der Einnahmen aus den Hafenanstalten zu Bremerhaven.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Deputation für Häfen und Eisenbahnen zu veranlassen, die Pacht für diejenigen Plätze, auf welchen die Petroleumschuppen in Bremerhaven erbaut sind, um 50 % zu erhöhen. Sie beschließt, das Gesetz vom 23. Juni 1878 unter IX. dahin abzuändern, daß für Lagergeld für je 20 cbm und für jeden begonnenen oder vollendeten Zeitraum von 30 Tagen ℳ 1 (statt bisheriger 70 ₰) erhoben werde. Sie ersucht den Senat ihren Anträgen zuzustimmen.

Mittheilung des Senats
vom 5. October 1883.

Oberlootsenwohnung in Bremerhaven.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 3. d. Mts. bei.

Mittheilung des Senats
vom 12. October 1883.

1. Neustadtsgraben.

Die Deputation für die Spaziergänge hat einen Bericht, den Neustadtsgraben betreffend, erstattet, welchen der Senat der Bürgerschaft hieneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

In Folge der vorigjährigen Budgetverhandlungen und eines von der Bürgerschaft gefaßten Beschlusses, daß für Spülung des Neustadtsgrabens ℳ 2000 in das Budget einzustellen seien, ist der Deputation der Auftrag ertheilt, über die Nothwendigkeit der gewünschten Spülung, deren Kosten und die Aufbringung derselben vermittelst Ersparungen an anderen Positionen zu berichten. Die Deputation hat hiernach im Laufe dieses Sommers die Verhältnisse des Neustadtsgrabens in der fraglichen Richtung einer wiederholten eingehenden Prüfung unterzogen und beehrt sich nunmehr, da, wie aus dem Nachstehenden sich ergiebt, ein Anlaß zu früherer Berichterstattung nicht vorlag, über das Ergebnis der Ermittelungen zu berichten.

Als im Winter 1880/81 der Neustadtsgraben durch die in Folge des Hochwassers unvermeidlich gewordene Einleitung des Kanalwassers der Neustadt in hohem Grade verunreinigt war, ist zum Behuf der dadurch erforderlich gewordenen Spülung des Grabens auf Bericht der Baudeputation, Abtheilung Straßenbau, (Verhandlungen von 1881 S. 286, 287) mit einem Kostenaufwand von etwa ℳ 5000 am Buntenthor ein den Neustadtsgraben mit dem Holzhafen, der sogenannten Piepe, verbindender Einlaß und zur Abführung des Wassers nach der Ochtum vermittelst des Kälberdeichsiels am Hohenthor ein Ablaßrohr hergestellt. Der Einlaß am Buntenthor liegt auf Null, mit der Oberkante auf + 0,5 m über Null des Weserbrückenpegels, der Auslaß am Hohenthor auf + 0,34 m über Null. Mittelst dieser Anlagen kann eine Spülung des Grabens wegen der für die Durchspülung erforderlichen Druckhöhe des einfließenden Weserwassers nur stattfinden, wenn die Weser am Brückenpegel eine Höhe von wenigstens 1 m hat. Infolge dessen hat im Sommer 1882 mittelst dieser Anlagen eine Spülung nur an zwölf Tagen, im Monat August, stattfinden können.

Die Deputation hat sich nach diesen Ermittelungen im Frühjahr veranlaßt gesehen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch die Herstellung eines Sammelbassins vor dem Einlaß an der äußeren Dossirung des Buntenthorsdammes und Aufstellung einer Lokomobile mittelst Einpumpens von Weserwasser den Unzuträglichkeiten, welche die heiße Jahreszeit bringen konnte, vorzubeugen sei. Da indes nach dem Bericht der Bauverwaltung die Kosten der Herstellung von Gerüsten, Schuppen und Sammelbassin auf ℳ 1300, die Kosten der Aufstellung und des im Herbst erforderlichen Wiederabbruchs der Anlagen auf ℳ 175, die Betriebskosten auf ℳ 16 für den Tag zu veranschlagen waren, mußte die Deputation Bedenken tragen die Aufwendung dieser Kosten zu empfehlen, bevor nicht feststand, ob die Spülung erforderlich oder doch wünschenswerth und in welchem Maße wünschenswerth sei. Es kam hinzu, daß mit Grund zu besorgen war, der Betrieb einer Lokomobile, aufgestellt an der erwähnten Stelle in einem Kessel mit einem die Seitendossirungen kaum überragenden Schornstein werde für die Nachbarschaft, namentlich die Krankenhäuser des Vereins für Krankenpflegerinnen und für die Zollgebäude unerträgliche Mißstände herbeiführen. Die Deputation hat sich hiernach darauf beschränkt sich mit dem Medizinalamt und der Polizeidirektion wegen einer strengen Beachtung der etwaigen Ausdünstungen des Grabens zu verständigen, wiederholt bei heißer, die Ausdünstungen fördernder Witterung die Zustände an Ort und Stelle zu prüfen und für Beseitigung der Algen, denen namentlich die Beförderung der Ausdünstungen zugeschrieben wurde, thunlichst zu sorgen, um, wenn es sanitare Interessen erfordern sollten, dann ohne Rücksicht auf den Kostenaufwand einzuschreiten. Trotzdem nun, daß in diesem Sommer, namentlich im Juni, andauernd eine schwüle, trockene Witterung geherrscht hat, und nur an einem Tage, am 17. Mai, eine Spülung des Grabens ausführbar gewesen ist, sind wesentlich unangenehme, geschweige denn gesundheitsgefährliche Ausdünstungen nicht bemerkt, ja, die Deputation selbst hat bei Gelegenheit zweier, in heißer Zeit vorgenommener Besichtigungen festgestellt, daß, obgleich oder etwa weil Wasserpflanzen den Graben bedeckten und im Grunde wurzelnde Algen das Wasser durchzogen, das Wasser selbst völlig geruchfrei und klar war.

Hiernach muß die Deputation die Ueberzeugung aussprechen, daß zwar die das Wasser des Grabens bedeckenden und durchziehenden, in Folge der durchschnittlich nur 29 cm unter Null liegenden Sohle des Grabens üppig wuchernden und, wie die Erfahrung gezeigt hat, trotz anhaltender kostspieliger Reinigungen nicht zu vertilgenden Wasserpflanzen dem Graben den Schein der Verwahrlosung geben, daß aber der Zustand des Grabens zu Besorgnissen der Gesundheitspflege keine genügende Veranlassung giebt, auch die Ausdünstungen desselben keinenfalls in einem Maße unangenehm für die Besucher des Neustadtswalls sind, daß aus diesem Grunde allein erhebliche Kosten aufzuwenden gerechtfertigt wäre.

Denn die für die Beseitigung der beregten Mißstände erforderlichen Kosten sind sehr hoch, welchen Weg zu deren Beseitigung man auch einschlagen will, so hoch, daß deren Aufwendung nur sanitare Anforderungen, welche nicht vorliegen, rechtfertigen könnten.

Ob durch eine Vertiefung des Grabens, es sei denn durch eine sehr erhebliche, diesem ein pflanzenfreies Wasser gegeben werden kann, ist fraglich. Jedenfalls scheitert ein derartiges Projekt an den Kosten. Im Jahre 1879 sind in ähnlicher Veranlassung wie der vorliegenden von der Baudeputation die Kosten einer Erniedrigung der Grabensohle um 1,5 m auf ca. ℳ 50 000 veranschlagt. Vergl. Verhandl. 1879 S. 553, 554.

Eine Zuwerfung des Grabens kann, zumal solange die Neustadt zum Zollausschlußgebiet gehört, nicht in Betracht gezogen werden.

Die Aufstellung einer Lokomobile am Buntenthor erfordert die obenerwähnten Kosten. Diese Kosten aufzuwenden würde sich nach Ansicht der Deputation, auch in Ermangelung zwingender Gründe, allenfalls rechtfertigen, wenn nicht, wie oben erwähnt, der Betrieb der Lokomobile an der fraglichen Stelle in Rücksicht auf Lage und Nachbarschaft zu den gewichtigsten Bedenken Anlaß gäbe.

Die Aufstellung einer Lokomobile am Hohenthor, wo in Rücksicht auf den Betrieb die Oertlichkeit geeignet und das Weserwasser noch besser ist als das des Holzhafens, bedingt die Herstellung eines Einlaßrohrs im Damm des Hohenthors, dessen Kosten seitens der Bauverwaltung auf ca. ℳ 5000 veranschlagt sind.

Eine vollständige Reinhaltung des Grabens von den Algen hat bei der niedrigen Lage der Grabensohle möglicherweise die entgegengesetzte Einwirkung auf die Beschaffenheit des Wassers. Jedenfalls sind die Kosten sehr erheblich. In diesem Sommer ist mit dem Aufwande von annähernd ℳ 1000 ohne Unterbrechung mit einem mit vier Mann besetzten Schiff gebaggert, damit aber nur die Freihaltung einer kleinen Rinne und für die Beschaffenheit des Wassers nach Dafürhalten der Deputation nichts erreicht, indem das Wasser an bewachsenen Stellen gleich klar wie in der Rinne befunden wurde, weshalb nach Ansicht der Deputation die Wiederholung dieser kostspieligen Arbeiten sich nicht rechtfertigt.

Die Frage endlich anlangend, ob im Fall der Bewilligung von Ausgaben für die fragliche Grabenreinigung diese Kosten mittelst Ersparungen an anderen Budgetpositionen aufgebracht werden können, so vermag die Deputation nur darauf hinzuweisen, daß, abgesehen etwa von den Ausgaben für die Unterhaltung derjenigen Wege, welche zugleich Verkehrswege sind, und der Ausgaben für die Uferböschungen alle ihr zur Verfügung stehenden Geldmittel nicht zu nothwendigen oder auch nur zu materiell nützlichen, sondern zu Ausgaben der Annehmlichkeit verwandt werden, welche, wenn auch zum Nachtheil des zeitweiligen Zustandes der Anlagen, zeitweilig unterbleiben können, ohne daß dauernd Schädigungen eintreten. Eine Kürzung der Ausgaben für Arbeitslohn und Unterhaltung in erheblichen, etwa je ℳ 500 übersteigenden Beträgen würde allerdings eine sofort wahrnehmbare Beeinträchtigung der Anlagen, insbesondere des Zustandes der Rasenplätze und der Blumenschule zur Folge haben.

Die Deputation beantwortet hiernach die ihr gestellten Fragen dahin:

Eine Spülung des Neustadtsgrabens, soweit eine solche nicht durch die jetzt vorhandenen Anlagen beschafft werden kann, ist für nothwendig nicht zu erachten. Dieselbe liegt allerdings im Interesse der Annehmlichkeit der Besucher des Neustadtswalls, erfordert aber im Verhältnis zu diesem Zweck den Aufwand unverhältnismäßiger Kosten.

(gez.) **Lürman.** (gez.) **H. Woltjen.**

2. Regelung der Verhältnisse des Amts Bremerhaven.

Als im Jahre 1879 bei Abtrennung der Gerichtsabtheilung und bei Einrichtung einer selbständigen Gemeindeverwaltung die Verhältnisse des Verwaltungsamts Bremerhaven neu zu regeln waren, wurde in Würdigung der gegen die Wiederanstellung eines höheren juristisch gebildeten Beamten sprechenden Gründe der Versuch gemacht, an die Spitze der Verwaltung provisorisch einen Polizeibeamten zu stellen. Die Einrichtung hat sich im Laufe der Jahre bewährt. Allerdings wird in manchen Beziehungen das Nichtvorhandensein eines Juristen am Amte Bremerhaven entbehrt. Der Schwerpunkt der Verwaltung aber liegt nach wie vor in der polizeilichen Thätigkeit des Beamten, und ein tüchtiger, erfahrener Polizeibeamter nützt deshalb mehr als ein mit Arbeiten seines Faches nicht ausreichend beschäftigter jüngerer Jurist nützen würde. Es wird deshalb unter Vorbehalt der Entschlüsse für den Fall einer Vakanz der jetzt mit Wahrnehmung der Amtsanwaltschaft betrauten zweiten Polizeikommissärstelle auf eine definitive Regelung des Amts unter einer polizeilichen Spitze Bedacht zu nehmen sein. Dazu ist mit Rücksicht auf die Bedeutung der zunehmenden Geschäfte des Amts, sowie im Hinblick auf das Verhältnis des Amts zur Stadtgemeinde und zu den Nachbarbehörden die Verleihung eines Titels und Gehalts an den mit Verwaltung des Amts zu beauftragenden Polizeibeamten erforderlich, welche ihn über die Stellung eines Polizeikommissärs hinausheben und speziell dem der Abtheilung Geestemünde vorgesetzten Polizeibeamten des Amts Lehe gleichstellen würde.

Der Senat ist geneigt, den seit 1879 bewährten Inhaber der Stelle, dem Senat und Bürgerschaft für die Dauer seiner Amtsführung bereits mit einer persönlichen Zulage von ℳ. 600 bedacht haben, zum Polizeiinspektor mit dem für den Polizeiinspektor der Polizeidirektion bewilligten Gehalte von ℳ. 3500—4550 zu ernennen und ersucht die Bürgerschaft, der Gehaltsbewilligung, die bei der jetzigen Gehaltshöhe des Polizeikommissärs **Pohl** (vom 1. Januar 1884 ab ℳ. 2640 und ℳ. 600 = ℳ. 3240) nur eine Mehrausgabe von ℳ. 260 erfordern würde, ihrerseits beizustimmen.

3. Nachbewilligung für das Landgericht.

Der Präsident des Landgerichts hat dem Senate berichtet, daß in Folge außergewöhnlich hoher Zahlungen für Zeugen- und Sachverständigengebüren der in dem Ausgabenetat Nr. 31 unter IV 3 ausgeworfene Fond von ℳ. 7000 schon bis Ende September nahezu erschöpft gewesen sei und daher für den Rest des Jahres eine Nachbewilligung von ℳ. 2500 erforderlich erscheine. Nach Vernehmung der Finanzdeputation beantragt der Senat die Zustimmung der Bürgerschaft zu dieser nachträglichen Erhöhung des Fonds.

4. Nachbewilligung für den Sicherheitshafen.

Den anliegenden Bericht der Häfendeputation, betreffend eine Nachbewilligung von ℳ. 11200 für den Sicherheitshafen, theilt der Senat, vorbehaltlich seiner Erklärung, der Bürgerschaft zur Beschlußfassung mit. Die Finanzdeputation hat nichts zu erinnern gefunden.

Bericht.

Anlage.

Infolge des anhaltend niedrigen Wasserstandes der Weser in diesem Jahre mußte in allen Abtheilungen des Sicherheitshafens häufig und kräftig gebaggert werden, so auch vor der Drehöffnung der Eisenbahnbrücke. Der Fuß der an die Drehöffnung anschließenden Deichdossirung ragte hier in das Durchfahrtsprofil vor und erschwerte tiefgehenden längeren Schiffen die Fahrt durch das Drehjoch, welches im übrigen genügende Tiefe und Breite hat. Der sandige Untergrund der Deichdossirung verlor aber nach theilweiser Wegbaggerung seinen Halt und rutschte mit der Dossirung ein. Um nun den Fuß der Dossirung zu halten, und ferneres Einrutschen derselben in das Durchfahrtsprofil zu verhindern, ist hier in einer Länge von 28 laufenden Metern das Vorrammen einer Spundwand erforderlich, welche mit Nuth und Feder versehen, eine Stärke von 25 cm erhalten und bis auf 9 m unter Null hinunter geführt werden soll. Es empfiehlt sich, diese Arbeit ohne Säumen auszuführen. Bei höherem Wasserstand ist stärkere Abrutschung zu befürchten, deren Eintreten die Wiederherstellung kostspieliger machen würde, auch stehen augenblicklich noch 2 Dampframmen vom Bau des Bollwerks am Weserbahnhof fertig montirt zur Verfügung, wodurch deren einmalige Montirung und Demontirung erspart wird. Die Deputation ersucht daher, die Kosten dieser Spundwand, welche nach einem speziellen Anschlage des Bauinspektors **Heineken** ℳ. 11200 betragen, auf Budget No. 76 No. 3 Sicherheitshafen und Schifffahrtskanal, nachbewilligen zu wollen. In anliegender Zeichnung, um deren Rückgabe gebeten wird, ist Situation und die Spundwand dargestellt.

(gez.) **Buff.** (gez.) **H. M. Hauschild.**

5. Regulirung der Lützowerstraße.

Die Baudeputation hat einen Bericht, die Regulirung der Lützowerstraße betreffend, übergeben, welchen der Senat, unter Vorbehalt seiner Erklärung, der Bürgerschaft zur Beschlußnahme mittheilt, indem er bemerkt, daß die Finanzdeputation gegen die beantragte Nachbewilligung von ℳ. 3200 für Pflasterungskosten nichts zu erinnern gefunden hat.

Anlage.

Bericht.

Die Lützowerstraße auf der Strecke vom Haferkamp bis zum Panzenberg hat die für den dort herrschenden lebhaften Verkehr unverhältnismäßig geringe, nicht ausreichende Breite von etwa 5 Metern, die Fahrbahn von 3,80 Metern, was zu vielfachen Unzuträglichkeiten und Klagen, selbst zu wiederholten Beschwerden der Anwohner Veranlassung gegeben hat, daß ihre Häuser bei der geringen Breite des Trottoirs durch die beladenen Wagen gestreift und beschädigt würden. Es ist daher seit langer Zeit eine Verbreiterung angestrebt worden. Mit dem Kaufmann **Johann Erhard Meyer**, welcher das am Panzenberg No. 10 belegene Immobile von **J. H. Schlingmann** Erben käuflich erstanden hat, ist nunmehr ein Abkommen dahin getroffen, daß von diesem Immobile, wie aus dem anliegenden Situationsriß näher ersichtlich, längs der Lützowerstraße zur Verbreiterung derselben auf 9,40 Meter zwei Streifen Landes von 124,90 und 3,60, zusammen 128,50 Quadratmeter Flächeninhalt an den Staat abgetreten wird; dagegen überläßt der letztere Herrn **J. E. Meyer** zur Regulirung der Häuserlinie zwei geringfügige Parzelen Straßengrund von 5,80 und 6,70, zusammen 12,50 Quadratmeter Flächeninhalt und zahlt ihm eine Entschädigung von ℳ. 2770, was etwa ℳ. 24 für den Quadratmeter begleicht. Die außerdem von dem Staat zu übernehmenden Kosten der ersten Neulegung des Trottoirs und Straßenpflasters sind von dem Ingenieur **Graepel** auf ℳ. 3200 veranschlagt.

Mit Rücksicht auf die Höhe des von **J. E. Meyer** bezahlten Kaufpreises ist die demselben bewilligte Entschädigung nicht als unangemessen zu bezeichnen, jedenfalls eine Ermäßigung nach Maßgabe der Verhältnisse nicht zu erreichen gewesen; bezüglich des Straßenpflasters ist zu berichten, daß das vorhandene Pflaster von schlechter Beschaffenheit ist und eine Erneuerung desselben, auch abgesehen von der jetzigen Veranlassung, nicht mehr lange hätte aufgeschoben werden dürfen, so daß die Verausgabung eines erheblichen Theiles der Kosten etwas später ohnehin hätte geschehen müssen. Der immerhin erhebliche Aufwand ist aber durch die Nothwendigkeit der Regulirung gerechtfertigt. Die in Rede stehende Strecke der Lützowerstraße vermittelt den starken Verkehr von der Nordstraße, dem Haferkamp und mehreren in denselben einmündenden Straßen der westlichen Vorstadt nach der Utbremerstraße, dem Doventhorssteinweg, der Düsternstraße; ist dieselbe aber schon jetzt zu eng, so wird dieser Uebelstand sich immer stärker geltend machen, weil auf eine Steigerung des Verkehrs gerechnet werden muß, wie denn diese Strecke der Lützowerstraße einen Theil des Straßenzuges zwischen Melkerplatz und Bahnhof bildet. Es empfiehlt sich daher, die jetzige Gelegenheit für die Regulirung nicht unbenutzt zu lassen, um der Gefahr vorzubeugen, daß dieselbe verbaut werde.

Die Baudeputation erbittet sich daher die Ermächtigung, unter den angegebenen Bedingungen mit **Johann Erhard Meyer** definitiv abzuschließen und den Kaufpreis zum Belaufe von ℳ. 2770 nebst den halben Lassungskosten auf den Fonds zur Regelung von Baulinien, welcher dafür ausreicht, zu übernehmen, mit dem Ersuchen, die Pflasterkosten im Betrage von ℳ. 3200 zur Disposition der Abtheilung für den Straßenbau nachzubewilligen.

(gez.) **Hermann Gröning.** (gez.) **Aug. Tebelmann.**